

## Zweite Satzung zur Änderung der

### Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit der Revision des Landkreises Gießen

#### Artikel I Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit der Revision des Landkreises Gießen vom 13. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

*„Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben für Prüfungsleistungen und sonstige Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen, die durch die Revision des Landkreises Gießen kraft Gesetzes (§ 129 HGO) oder in besonderem Auftrag der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde durchgeführt werden, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu entrichten.“*

2. In § 2 Satz 1 wird der Betrag „60,00 €“ durch den Betrag „65,00 €“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungshandlung“ ersetzt durch die Worte „Leistung im Sinne von § 1“.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Prüfgebühr“ ersetzt durch das Wort „Gebühr“.

4. Nach § 4 wird ein neuer § 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

#### „§ 5 GEBÜHRENVORSCHÜSSE

*Für bereits erbrachte Leistungen können Gebührenvorschüsse erhoben werden.“*

5. Aus dem bisherigen § 5 wird § 6.

#### Artikel II In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung findet in ihrer bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung auf solche Leistungen Anwendung, die bis zum 31. Dezember 2013 erbracht wurden.

....., den .....

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

Anita Schneider  
Landrätin